



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

10.09.1985 - Drucksache 11/458

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 20. August 1985

Brokdorf-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Demonstrationfreiheit vom 14. Mai 1985

Wir fragen den Senat:

1. Welche Konsequenzen wird der Senat für die Handhabung der Demonstrationfreiheit in Bremen aus dem o. g. Urteil ziehen?
2. In welchem Umfang sind in Bremen Daten und Erkenntnisse über Teilnehmer der großen Brokdorf-Demonstration im Februar 1981 gespeichert und erhoben worden?
 - a) Welche Daten und Erkenntnisse?
 - b) Nach welchen Kriterien?
3. Welche Schritte hat der Senat veranlaßt, um die nach Aufhebung des Urteils des OVG Lüneburg zu Unrecht erhobenen Daten und Erkenntnisse über Teilnahme an einer verbotenen Demonstration zu löschen?
4. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil den Behörden auferlegt, versammlungsfreundlich zu verfahren sowie u. a. darauf hingewiesen, daß exzessive Observationen und Registrierungen mit dem staatsfreien unreglementierten Charakter von Demonstrationen unvereinbar sind.

Hält es der Senat im Lichte dieser Ausführungen für angemessen und zulässig, daß die Demonstrationen gegen Bombenzüge am 2. Juli 1985 umfassend per Foto und Video dokumentiert und durch starke Polizeikräfte gegenüber der umgebenden Öffentlichkeit abgeschirmt wurde?

Mützelburg und Fraktion der GRÜNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 10. September 1985

Zu Frage 1

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1985 enthält für die bremische Praxis des Versammlungsrechts nichts Neues:

Der Leitsatz 1 zu dieser Entscheidung beschreibt die Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen und die Pflicht des Staates, dies bei seinem Tätigwerden zu beachten. Dies ist in Bremen bisher in gehöriger Weise geschehen.

Dem Leitsatz 2 ist zu entnehmen, daß die Vorschriften des Versammlungsgesetzes über die Anmeldepflicht von Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen sowie über die Auflösung oder das Verbot einer Versammlung dahin ausulegen sind, daß aus einer Verletzung der Anmeldepflicht nicht ohne weiteres das Recht zum Verbot oder zur Auflösung der Versammlung folgt und daß überdies Auflösung und Verbot einer Versammlung adäquate Mittel im Hinblick auf die gefährdeten Rechtsgüter sein müssen. Auch dieser Forderung ist in Bremen bereits in der Vergangenheit entsprochen worden.

Das gilt auch für die in den Leitsätzen 3 und 4 angesprochenen Demonstrationen. Zu erinnern ist dabei an die Großdemonstration in Bremerhaven aus Anlaß der Friedenswoche im Oktober 1983. Obwohl die polizeiliche Aufklärung ergab, daß auch bei diesem Ereignis unfriedliche Gruppen auftreten würden — wie es dann auch geschehen ist —, wurde die Versammlung nicht insgesamt verboten. Teilverbote zum Schutz drohender Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter bleiben, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zweifelsfrei ergibt, unter geringeren Anforderungen, als sie für Totalverbote gelten, zulässig. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall hat das Bundesverfassungsgericht nämlich nicht etwa jede Einschränkung der Versammlungsfreiheit für unzulässig erklärt, sondern lediglich das räumliche Ausmaß des ausgesprochenen Versammlungsverbots im Hinblick darauf beanstandet, daß nach dem Ergebnis der Aufklärung sich die Mehrheit der dort erwarteten Teilnehmer friedlich verhalten würde; die Gefahrenprognose in diesem Falle habe ein so weitgehendes Verbot, das ultima ratio nach der Ausschöpfung oder Abwägung milderer Mittel zu bleiben hat, nicht gerechtfertigt.

Obwol die bremische Praxis den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts bisher entsprochen hat, wird der Beschluß wie üblich sorgfältig mit den Polizeibehörden ausgewertet und auch in der Zukunft beachtet.

Zu Frage 2

Die Polizei erhebt keine Daten und Erkenntnisse über Teilnehmer an Demonstrationen, die lediglich das ihnen zustehende Grundrecht nach Artikel 8 GG wahrnehmen. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Brokdorf-Demonstration im Februar 1981. Die Polizei ist allerdings gesetzlich verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen. Dieser Verfolgungszwang besteht auch dann, wenn strafbare Handlungen im Rahmen von Demonstrationen begangen werden. Zu dieser Aufgabenerfüllung ist das Erfassen von Personendaten der Straftäter erforderlich und zulässig.

Im Zusammenhang mit der genannten Brokdorf-Demonstration wurden vereinzelt Straftaten begangen und einzelne Täter ermittelt und registriert. Diese Erkenntnisse sind jedoch nicht in eine — gar nicht vorhandene — Straftäterkartei unter dem Gesamtkomplex „Brokdorf“ eingeflossen, sondern sind als einzelne strafrechtliche Ermittlungsvorgänge auf das jeweilige Delikt bezogen in die Straftäterkartei eingeordnet worden. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, die damals festgestellten Straftäter im einzelnen zu benennen oder deren Gesamtzahl anzugeben. Die Löschung der strafrechtlichen Daten richtet sich nach den dazu erlassenen Richtlinien.

Zu Frage 3

In Bremen sind solche Daten nicht erhoben worden, weder für Brokdorf noch sonst.

Zu Frage 4

Im Vorfeld der Demonstration von Gegnern der Munitionstransporte am 2. Juli 1985 war es in Bremen und im nördlichen Niedersachsen zu zahlreichen Straftaten gekommen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem genannten Thema der Demonstration standen. Der Senat verweist dazu auf seine Antwort in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 11. Juli 1985 zu der in gleicher Sache gestellten Frage der Fraktion der GRÜNEN. Die dort getroffenen Feststellungen stehen in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1985. Das Bundesverfassungsgericht verbietet mit Rücksicht auf die Strafprozeßordnung nicht, Versammlungen polizeilich besonders zu beobachten und zu dokumentieren, wenn nach vorhandenen polizeilichen Erkenntnissen Straftaten wahrscheinlich sind. Im Falle der Demonstration am 2. Juli 1985 kam es entgegen dieser Annahme nicht zu Straftaten. Das zur Dokumentation bestimmte Material wurde deshalb wieder vernichtet.